

Satzung des Vereins
Schulverein am Johanneum zu Hamburg e.V.

in der Fassung
gemäß Beschluss der
Mitgliederversammlung vom
25.4.2016

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Schulverein am Johanneum zu Hamburg e.V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr (1. August bis 31. Juli).

§ 2

Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.
- 2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die finanzielle Unterstützung der schulischen Arbeit an der Gelehrtenschule des Johanneums einschließlich der Ganztagsbetreuung und des Arbeitsgemeinschafts- und Projekt-Angebots, insbesondere durch laufende und einzelfallbezogene finanzielle Hilfen an die Schule, ihre Schüler sowie ihre Gremien.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.6 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, insbesondere Eltern von Schülern der Schule und an der Schule tätige Lehrer. Die Beitrittserklärung soll den Namen, die Postanschrift und die E-Mail-Adresse enthalten. Der Beitritt ist mit Zugang beim Vorstand des Schulvereins wirksam, es sei denn, der Vorstand lehnt binnen eines Monats den Beitritt ab.
- 3.2 Die Ablehnung eines Beitritts bedarf keiner Begründung. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet
 - (a) mit dem Tod des Mitglieds
 - (b) im Falle der Mitgliedschaft von Eltern: mit Ablauf des Geschäftsjahrs, in dem das letzte Kind des Mitglieds die Gelehrtenschule des Johanneums verlässt, es sei denn, das Mitglied erklärt sich schriftlich mit einer Fortsetzung der Mitgliedschaft einverstanden,

- (c) im Falle der Mitgliedschaft von Lehrern: mit Ablauf des Geschäftsjahrs, in dem der Lehrer an eine andere Schule oder Stelle außerhalb der Gelehrtenschule des Johanneums versetzt wird, es sei denn, das Mitglied erklärt sich schriftlich mit einer Fortsetzung der Mitgliedschaft einverstanden,
- (d) durch Austritt (§ 4.2) oder
- (e) durch Ausschluss aus dem Verein (§ 4.3 oder § 4.4).

Die bis zur Beendigung entstandenen Beitragspflichten bleiben von der Beendigung unberührt.

- 4.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- 4.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 4.4 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen; das Mitglied darf sich dabei eines Beistands bedienen, der nicht Vereinsmitglied zu sein braucht. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, gilt die Mitgliedschaft als mit Zugang des Ausschließungsbeschlusses als beendet.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge (Jahresbeiträge) erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vorstand kann beschließen, dass Mitglieder, die den Verein nicht ermächtigen, den Beitrag durch Lastschrift von ihrem Konto einzuziehen, einen Beitragszuschlag zahlen müssen. Der Vorstand kann in Härtefällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand (§§ 7 bis 10) und die Mitgliederversammlung (§§ 11 bis 13).

§ 7

Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Personen, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und Schriftführer sowie dem Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung

kann zusätzlich bis zu vier Beisitzer in den Vorstand wählen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

- 7.2 Wählbar ist jede natürliche Person, auch wenn sie nicht Mitglied des Schulvereins ist.
- 7.3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und den 2. Vorsitzenden jeweils einzeln vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- 7.4 Der Schatzmeister stellt jährlich einen Kassenbericht auf und legt ihn binnen sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs den Rechnungsprüfern (§ 14) und den anderen Vorstandsmitgliedern vor.
- 7.5 Der Vorstand hat Anspruch auf Erstattung der in Ausführung seines Amts entstandenen erforderlichen Aufwendungen.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstands

- 8.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 8.2 Der Vorstand ist befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen.
- 8.3 Der Vorstand ist vor allem für die folgenden Aufgaben zuständig:
 - (a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen samt Tagesordnung;
 - (b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - (c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - (d) Aufstellung eines Budgets für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, sowie Erstellung eines Kassenberichts für jedes Geschäftsjahr;
 - (e) Abschluss und Kündigung von etwaigen Dienst- und Arbeitsverträgen;
 - (f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4.

§ 9

Amtsdauer des Vorstands

- 9.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt, soweit die Mitgliederversammlung bei der Wahl keine kürzere oder längere Amtsdauer beschließt. Der gewählte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt, sofern er nicht vorher sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber den anderen Vorstandsmitgliedern niederlegt oder aus anderen Gründen aus dem Amt ausscheidet. Die Wiederwahl ist zulässig. Das Amt endet nicht mit der Beendigung der Mitgliedschaft des Vorstandsmitglieds im Verein.
- 9.2 Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung (§ 13.1) entscheidet, ob die Mitglieder des Vorstands einzeln oder in einem gemeinsamen Wahlgang (Blockwahl) gewählt werden.
- 9.3 Soweit die Mitgliederversammlung nicht über die Verteilung der Ämter im Sinne des § 7.1 beschlossen hat, wählt der Vorstand den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Schatz-

meister in seiner ersten Sitzung nach der Wahl eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung. Die Ämterverteilung erfolgt für die Amtsdauer des Vorstandsmitglieds, soweit der Vorstand nicht eine kürzere Dauer beschließt.

- 9.4 Scheidet der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder ein Schatzmeister während der Amtsdauer aus, so können die verbleibenden Mitglieder des Vorstands durch Beschluss entweder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen in den Vorstand aufnehmen oder einem der Beisitzer die Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds übertragen. Falls die Aufgaben einem Beisitzer übertragen werden, entscheidet der Vorstand, ob er für die restliche Amtsdauer einen Ersatz für diesen Beisitzer in den Vorstand aufnimmt.
- 9.5 Ein Mitglied des Vorstands kann von der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund abberufen werden.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstands, Vorstandssitzungen

- 10.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Ein Vorstandsbeschluss kann auch außerhalb von Vorstandssitzungen auf schriftlichem Wege (einschließlich per Fax oder per E-Mail) oder telefonisch gefasst werden, wenn entweder der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende daran teilnimmt, es sei denn, ein Vorstandsmitglied widerspricht einer solchen Beschlussfassung und verlangt die Einberufung einer Vorstandssitzung.
- 10.2 Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich (einschließlich per Fax oder per E-Mail) einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- 10.3 Die Frist für die Einberufung einer Vorstandssitzung beträgt eine Woche.
- 10.4 Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend oder vertreten sind.
- 10.5 Die Vorstandssitzung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
- 10.6 Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 10.7 Ein Vorstandsmitglied kann sich bei der Stimmabgabe durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen; die Vollmacht ist schriftlich (einschließlich per Fax oder per E-Mail) zu erteilen. Ein Vorstandsmitglied ist nicht stimmberechtigt, soweit die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- 10.8 Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden oder, falls er an der Beschlussfassung nicht teilgenommen hat, vom 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

- 11.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich (einschließlich per Fax oder E-Mail) bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- 11.2 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- (a) Entgegennahme des Kassenberichts des Vorstands und des Berichts der Rechnungsprüfer;
 - (b) Entlastung des Vorstands;
 - (c) Wahl der Rechnungsprüfer;
 - (d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
 - (e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - (f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - (g) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags (§ 3.2) sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands (§ 4.4).
- 11.3 In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 12

Einberufung von Mitgliederversammlungen

- 12.1 Einmal im Geschäftsjahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladung hat schriftlich (nach Wahl des Vorstands per Brief, Fax oder E-Mail oder Mitteilung an die Schüler, deren Eltern Mitglieder sind) und durch Aushang in der Schule zu erfolgen. Der Vorstand soll die Einladung auch auf der Website des Schulvereins oder, wenn der Schulverein keine eigene Website unterhält, auf der Website des Elternrats der Gelehrtenschule des Johanneums bekanntmachen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss oder E-Mail-Adresse) gerichtet ist. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
- 12.2 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (einschließlich per Fax oder E-Mail) beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden.
- 12.3 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 12.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich (einschließlich per Fax oder E-Mail) unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 13

Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung

- 13.1 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 13.2 Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- 13.3 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mehr als $\frac{3}{4}$ der anwesenden und vertretenen Mitglieder dies beantragt.
- 13.4 Ein Vereinsmitglied ist nicht stimmberechtigt, soweit die Beschlussfassung (a) die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm, (b) die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein oder (c) seine Entlastung betrifft.
- 13.5 Die Mitgliederversammlung ist nichtöffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- 13.6 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- 13.7 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine höhere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- 13.8 Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 13.9 Eine Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2.2) kann nur mit Zustimmung von $\frac{9}{10}$ aller Vereinsmitglieder beschlossen werden. Die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen oder vertretenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 13.10 Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt zur Prüfung vorzulegen, ob wegen dieses Beschlusses die Gemeinnützigkeit aberkannt wird.
- 13.11 Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht bei einer Wahl im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Im Falle einer Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet bei Wahlen das Los.
- 13.12 Über die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Es soll folgende Feststellungen enthalten: (a) Ort und Zeit der Versammlung, (b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers, (c) Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder, (d) Tagesordnung sowie (e) die Ergebnisse (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen)

der Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) samt Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der Wortlaut der geänderten Bestimmung in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14

Rechnungsprüfer

- 14.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für eine Amtsdauer von drei Geschäftsjahren, beginnend mit dem Jahr, in dem die Wahl stattfindet. Wiederwahl ist zulässig. Zum Rechnungsprüfer kann auch ein Nichtmitglied gewählt werden.
- 14.2 Die Rechnungsprüfer prüfen den Kassenbericht des Vorstands, insbesondere die Übereinstimmung zwischen den Ein- und Ausgabenbelegen und dem Kassenbestand. Sie können sich dabei auf Stichproben beschränken, wenn sie keinen Grund zur eingehenden Prüfung finden. Das Ergebnis ihrer Prüfung fassen sie in einem Bericht an die Mitgliederversammlung zusammen.

§ 15

Auflösung des Vereins

- 15.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 15.2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 16

Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Schule und Berufsbildung, die es unmittelbar und ausschließlich für die Belange der Gelehrtenschule des Johanneums oder ihrer Nachfolgerin auf gemeinnütziger Basis zu verwenden hat. Das Vereinsvermögen darf erst nach Genehmigung des Finanzamts ausgekehrt werden.